

Inserate.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des schweiz. Generalkonsulats in Madrid vom 17. Juni dieses Jahres hat die dortseitige Municipalität unterm 15. gleichen Monats beschlossen, daß die gegenwärtigen Titel des von der Stadt Madrid im Jahr 1868 emittirten Anleihe gegen neue Obligationen der Gemeindschuld in ihrem ganzen Nominalwerthe ausgewechselt werden sollen. Die neuen Titel sollen 500 Pesetas *) betragen und jährlich zu 3% in Metall verzinset werden, vom 1. Januar 1878 an.

Dieses wird, anknüpfend an die Bekanntmachung des schweiz. Generalkonsulats in Madrid vom 7. September vorigen Jahres**), den Inhabern von Madrider Obligationen zur Kenntniß gebracht.

Bern, den 28. Juni 1878.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Ueber die Betreibung der Kantinewirtschaft der Kaserne Luziensteig wird Konkurrenz eröffnet.

Von den Bedingungen kann Einsicht beim Hrn. Festungsaufseher Bockberger in Luziensteig genommen werden.

*) 1 Peseta ist = 1 Franken.

**) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1877, Band III, Seite 655.

Offerten sind franko und verschlossen mit der Aufschrift „Angebot für die Kantinenwirthschaft Luziensteig“ bis zum 8. Juli nächsthin dem Oberkriegskommissariat in Bern einzureichen.

Bern, den 26. Juni 1878.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Schweizerische Nordostbahn.

Ein mit 1. Juli in Kraft tretender I. Nachtrag zum Gütertarif N. O. B. und V. S. B. - S. C. B. und weiter vom 1. Januar 1878, enthaltend Taxen für den Verkehr mit den neu eröffneten Stationen der Sektion Leuk-Brieg der Simplonbahn, kann bei unsern Güterexpeditionen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 22. Juni 1878.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Die Gültigkeit der direkten Getreidetarife aus Bayern, Oesterreich-Ungarn etc. nach der Central- und Westschweiz wird neuerdings bis Ende September dieses Jahres verlängert.

Zürich, den 22. Juni 1878.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 1. Juli tritt für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen der Nordostbahn und den Westschweizerischen Bahnen, sowie der Simplonbahn ein neuer Tarif in Kraft, durch welchen alle im gleichen Verkehre bisher zur Anwendung gekommenen Taxen aufgehoben werden. Dieser Tarif kann auf den betreffenden Verbandstationen eingesehen werden.

Zürich, den 22. Juni 1878.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit 1. Juli dieses Jahres tritt zum Tarif für den directen Güterverkehr zwischen der Jura-Bern-Luzern-Bahn einerseits und den Westschweizerischen Bahnen, Bulle-Romont- und Simplonbahn ein I. Nachtrag in Kraft.

Derselbe enthält directe Taxen zwischen sämtlichen Stationen der Jura-Bern-Luzern-Bahn (inclusive Bödelibahn) einerseits und den Simplonbahnstationen Turtmann, Gampel, Raron, Visp und Brieg anderseits.

Exemplare dieses Nachtrags können, soweit Vorrath reicht, durch Vermittlung sämtlicher diesseitiger Stationen zum Kostenpreis bezogen werden.

Bern, den 25. Juni 1878.

Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit 1. Juli tritt ein IV. Nachtrag zum internen Personentarif der Jura-Bern-Luzern-Bahn in Kraft, durch welchen die bisherige Beschränkung des Personen- und Gepäckverkehrs der Haltstelle La Heutte aufgehoben und zwi-

schen genannter Haltstelle und den übrigen Stationen der Jura-Bern-Luzern-Bahn (exclusive Grandgourt und Bödelibahn) direkte Personen- und Gepäckabfertigung eingeführt wird.

Bern, den 25. Juni 1878.

Die Direction der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Bekanntmachung.

Einführung von Taxmarken bei der Briefpost.

Gestützt auf die vom Bundesrath erhaltene Ermächtigung hat das Postdepartement beschlossen, vom 1. Juli 1878 an Taxmarken bei der Briefpost einzuführen. Die Taxmarken werden vorläufig in den Sorten von 1, 5, 10 und 50 Centimen ausgegeben. Wir bemerken hiezu, daß die 1-Centime-Marken erster Auflage im Kreis, worin sich die Zahl befindet, einen schraffirten Grund haben, was bei den andern Taxmarken nicht der Fall ist.

Vom obgenannten Zeitpunkte an darf in der Schweiz keine Poststelle (Büreau oder Ablage) und kein die Bestellung besorgender Bediensteter (Briefträger, Bote etc.) vom Publikum die Bezahlung irgend einer Briefposttaxe verlangen, ohne daß diese Taxe durch Taxmarken im entsprechenden Betrag auf dem betreffenden Gegenstand dargestellt sei.

Die Taxmarken müssen mit einem Abdruck des Datumstempels der distribuirenden Poststelle (vom Tage der Ankunft) versehen sein; eine Ausnahme hievon tritt nur ein für die (am beigehefteten Zettel kenntlichen) wegen Wohnungsveränderung des Adressaten nachgesandten Korrespondenzen. Für den Taxbezug auf diesen Korrespondenzen gelten die von der Poststelle des ersten Bestimmungsortes aufgeklebten und gestempelten Taxmarken.

Die Poststellen dürfen Taxmarken weder an Zahlungsstatt annehmen noch gegen baar oder gegen andere Postwerthzeichen austauschen.

Die Taxmarken sind demnach lediglich ein Kontrolmittel und haben außerdem in den Händen des Publikums keinen Werth.

Sollten Poststellen, Briefträger, Boten etc. es versuchen, vom Publikum Briefposttaxen zu beziehen, welche nicht auf den betreffenden Gegenständen durch Marken in entsprechendem Betrag gedeckt sind, oder Taxmarken verwenden, welche nicht mit dem gehörigen Stempelabdruck versehen sind, so werden die Adressaten im öffentlichen Interesse dringend ersucht, den Fall (wo möglich unter Beigabe von Belegen) einer Kreispostdirektion oder dem Postdepartement zu verzeigen.

Bern, den 24. Juni 1878.

Das schweiz. Postdepartement:

Welti.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Funktionen eines Schießoffiziers auf dem Waffenplaz Thun Hrn. Oberstlieutenant Schumacher, Instruktor I. Klasse der Artillerie, übertragen worden sind.

Der Schießoffizier hat als ständiger Kommandant des Schießplatzes Thun hinsichtlich aller auf demselben vor sich gehenden Schießübungen und Schießversuche zu fungiren. Derselbe hat alle für die Sicherung der Umgebung und die Benachrichtigung der Anwohner des Schießplatzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erlassen.

Allfällige Reklamationen gegen die Schießübungen sind in erster Linie beim Schießoffizier anzubringen.

Bern, den 21. Juni 1878.

Eidg. Militärdepartement.

Ausschreibung.

Infolge Resignation sind die Stellen von 2 Instrukto ren II. Klasse der Kavallerie mit je einer Besoldung von mindestens Fr. 3000 jährlich und den gesetzlichen Pferderationen für wirklich gehaltene Dienstpferde neu zu besetzen und werden dieselben hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Anmeldungen mit Dienst-Etat und Ausweisen über Befähigung bis zum 30. Juli nächsthin dem unterzeichneten Waffenchef einzureichen.

Aarau, den 28. Juni 1878.

Der Waffenchef der Kavallerie:

Zehnder.

Bekanntmachung.

Das schweiz. Zolldepartement hat einen Nachtrag zu den unterm 1. März 1877 publizirten Tarifierläuterungen im Druk erscheinen lassen.

Exemplare dieser Zusammenstellung sind, auf frankirtes Verlangen, bei der Oberzolldirektion in Bern, sowie bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lausanne und Genf, gratis zu beziehen.

Bern, den 18. Juni 1878.

Eidg. Zolldepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.)

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1878
Date	
Data	
Seite	110-116
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 019

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.